

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Raue GmbH

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Ansonsten gilt die VOB Teil B und C in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung. Der Text der VOB ist im Buchhandel erhältlich; er kann auch während der Geschäftszeiten in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Bei schriftlicher Angebotserteilung durch uns liegt diese als Auszug immer bei.

2. Das Angebot mit allen Bestandteilen bleibt unser geistiges Eigentum. Seine Weitergabe an Mitbewerber oder seine sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrages ist es an uns zurückzugeben. Wird die von uns erarbeitete Leistungsbeschreibung hingegen in ihrer Gesamtheit, in ihren wesentlichen Grundzügen oder in wesentlichen Teilen weiter verwendet, ist hierfür eine Vergütung in Höhe von 2 % der Angebotssumme, mindestens jedoch 150 € Netto zu entrichten. Kostenschuldner dieser Summe ist in jedem Fall derjenige, an den das Angebot gerichtet war.

3. Die Angebotspreise sind Einheitspreise im Sinne von § 5 Nr. 1 a VOB Teil A bzw. § 2 Nr. 2 VOB Teil B. Dem Angebot werden, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, von Auftraggeber überschlägig ermittelte Leistungsmengen zugrunde gelegt. Sämtliche Preisangaben erfolgen jedoch unter der Voraussetzung, dass die im Leistungsbeschrieb angegebenen Massen zutreffen und dass die angebotenen Leistungen ohne anormale Erschwernisse und in vollem Umfang sowie Leistungsabschnitt erbracht werden können. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise im Sinne des UStG. Unser Angebot beschreibt die Verwendungseigenschaften der von uns aufgeführten / angebotenen Leistungen.

Leistungen, die nicht zu den Haupt- oder Nebenleistungen in den ATV der entsprechenden DIN gehören, wie Stemmarbeiten in Beton, Setzen von Fundamenten, Schweißarbeiten, Öffnen und Schließen von Mauerwerk oder die Gestellung von Gerüsten, müssen zusätzlich vergütet werden.

Unvorhersehbare Verteuerungen der Material-, Herstellungs- und Transportkosten sowie unvorhersehbare Erhöhung der Löhne und öffentlicher Ausgaben, die nach Auftragserteilung eintreten, berechtigen zu einer Preisangleichung auch insoweit, wie Festpreise vereinbart wurden. Im Geltungsbereich des AGB-Gesetzes gilt dies nach Maßgabe der dort enthaltenen Vorschriften. Eine derartige Preiserhöhung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

4. Skontoabzüge sind, wenn nicht gesondert schriftlich vereinbart, unzulässig. Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und spesenfrei angenommen. Bei Zweifelhafem oder einer uns unbekanntem Abzugspflicht ist diese vor Leistungsablauf hier anzufordern. Uns entstandene Zinsschäden trägt der Auftraggeber.

5. Hinsichtlich der Gewährleistungsfrist und der Verjährung gelten die Regelungen der VOB/B (§ 13 VOB/B) sowie anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die freie und ungehinderte Zufahrt zur Baustelle für alle notwendigen Maschinen, Materialien und Transportgeräte sicherzustellen.

7. Die Vereinbarung eventueller Fertigstellungstermine erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche Arbeiten zum vorgesehenen Termin begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Können die Arbeiten aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht rechtzeitig aufgenommen oder fortgeführt werden, verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Unterbrechungen sind der verlängerten Frist sechs Werktage für die Wiederbesetzung der Baustelle zuzurechnen. Sofern der Auftragnehmer nachweist, dass er für die Zeit nach dem vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin bereits andere Aufträge angenommen hat, hat die Erfüllung dieser Aufträge Vorrang. Schlechtwettertage im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes verlängern die vertraglichen Fristen.

Bei vom Auftraggeber verschuldeten Verzögerungen des Arbeitsbeginns oder bei von ihm verschuldeten Unterbrechungen des Arbeitsfortganges, hat der Auftraggeber für die Kosten des Stillstandes aufzukommen.

8. Sofern ein Sicherheitseinbehalt vereinbart wird, ist dieser spätestens einen Monat nach Fälligkeit der Schlussrechnung zur Zahlung fällig; er ist ab Fälligkeit der Schlussrechnung mit 5 % über dem Diskontzinssatz zu verzinsen.

9. Die gelieferten und eingebauten Baumaterialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Vorbehaltsware kann jedoch nur gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußert werden. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung unseres Einziehungsrechts ist der Auftraggeber zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der

Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Für den Fall, dass die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Auftraggeber bereits hiermit seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an uns ab. Alle Abtretungen erfolgen in Höhe des Weiterverkaufspreises der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer. Gerät der Auftraggeber in Vermögensverfall oder kommt er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht mehr nach, hat er uns Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 20 %, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freigeben.

10. Die Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beziehungsweise eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse berechtigt uns jederzeit, anstelle der vereinbarten Zahlungen sofortige Barzahlungen zu verlangen, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Der Auftraggeber kann das Barzahlungsverlangen durch unverzügliche Stellung einer Sicherheit gemäß § 17 VOB/B abwenden. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung den Vertrag fristlos zu kündigen, sofern nicht unverzüglich Sicherheit geleistet wird. Die ausgeführten Leistungen sind in diesem Falle nach § 6 Nr. 5 VOB/B abzurechnen. Etwaige weitere Ansprüche unsererseits werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

11. Alle beim Auftraggeber oder an angewiesenen Einsatzorten des Auftraggebers installierten oder vorgehaltenen Anlagen, Maschinen und Geräten sind nicht in Ihrer ursprünglichen und sinnmäßigen Zweckbindung zu verändern. Sämtliche Bedienungsanweisungen und Hinweise, die prinzipiell ausgehändigt werden, sind zwingend zu beachten. Änderungen müssen mit dem Auftragnehmer abgesprochen werden. Für Schäden an den Anlagen und Zubehör, sowie für Schäden die aus der Nichtbeachtung entstehen, haftet der Auftragnehmer oder die Nutzer der Anlagen, Maschinen oder Geräte. Hierfür gelten auch zusätzlich bindend die Mietbedingungen des Auftragnehmers, sowie die entsprechenden Hinweisblätter.

12. Für die bauseitigen elektrischen oder technischen Anlagen übernehmen wir keine Gewähr. Die Anlagen müssen den Anforderungen unseren Arbeiten entsprechend gerüstet sein. Verdeckte Leitungen sind für unsere Arbeiten vorher kenntlich zu machen oder es ist uns ein Leitungsplan vorzulegen. Eine Überprüfung obliegt dem Auftraggeber bzw. dem Anschlussinhaber. Für Schäden bei Überlastungen oder mechanischen Beschädigungen o. ä. können wir nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Gerne informieren wir Sie über die kommenden Verbräuche und Einzelleistungen.

13. Bei Beschädigungen oder Verlust von Anlagen, Maschinen, Geräten, Materialien und Zubehör haftet generell der Auftraggeber. Auch hierfür gelten zusätzlich unsere Mietbedingungen.

14. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abgedungen werden.

15. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz unseres Hauptbetriebes in 3796 Weinbach, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Raue GmbH
Metallbau und Brandschutz
Auf dem Alten Berg 8
35796 Weinbach

